

zu 10.441

**Parlamentarische Initiative
Arbeitsverhältnis und Besoldung des Bundesanwalts
oder der Bundesanwältin sowie der Stellvertretenden
Bundesanwälte oder Bundesanwältinnen**

zu 10.442

**Parlamentarische Initiative
Organisation und Aufgaben der Aufsichtsbehörde
über die Bundesanwaltschaft**

**Berichte vom 20. Mai 2010 der Kommission für Rechtsfragen
des Ständerates**

Stellungnahme des Bundesrates

vom 4. Juni 2010

Sehr geehrte Frau Ständeratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Zu den Berichten vom 20. Mai 2010 der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates betreffend die parlamentarischen Initiativen «Arbeitsverhältnis und die Besoldung des Bundesanwalts oder der Bundesanwältin sowie der Stellvertretenden Bundesanwälte oder Bundesanwältinnen» und «Organisation und Aufgaben der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft» nehmen wir nach Artikel 112 Absatz 3 des Parlamentsgesetzes (ParlG) nachfolgend Stellung.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Ständeratspräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

4. Juni 2010

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Stellungnahme

A.

10.441 pa. Iv. Arbeitsverhältnis und Besoldung des Bundesanwalts oder der Bundesanwältin sowie der Stellvertretenden Bundesanwälte oder Bundesanwältinnen

1. Ausgangslage

Artikel 22 Absatz 1 des Strafbehördenorganisationsgesetzes vom 19. März 2010 (StBOG; BBl 2010 2031) sieht vor, dass die Bundesversammlung das Arbeitsverhältnis und die Besoldung des Bundesanwalts oder der Bundesanwältin sowie der Stellvertretenden Bundesanwälte oder Bundesanwältinnen in einer Verordnung regelt.

Am 22. April 2010 beschloss die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (nachstehend Kommission) eine Kommissionsinitiative über das Arbeitsverhältnis und die Besoldung des Bundesanwalts oder der Bundesanwältin sowie der Stellvertretenden Bundesanwälte oder Bundesanwältinnen und über die Anforderungen an deren Bürgerrecht, der die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates am 30. April 2010 zustimmte.

In ihrem Bericht vom 20. Mai 2010 beantragt die Kommission die Zustimmung zum Entwurf der Verordnung der Bundesversammlung über das Arbeitsverhältnis und die Besoldung des Bundesanwalts oder der Bundesanwältin sowie der Stellvertretenden Bundesanwälte oder Bundesanwältinnen sowie zur Änderung von Artikel 20 StBOG hinsichtlich der Anforderung des Schweizer Bürgerrechts. Die Kommission hält in ihrem Bericht an den Ständerat fest, wegen der Wahl durch die Vereinigte Bundesversammlung würden der Bundesanwalt oder die Bundesanwältin sowie die Stellvertretenden Bundesanwälte oder Bundesanwältinnen als Magistratspersonen gelten. Es dränge sich deshalb auf, Einzelheiten des Arbeitsverhältnisses und der Besoldung der Spitze der Bundesanwaltschaft grundsätzlich gleich zu regeln wie für die Richterinnen und Richter am Bundesstraf-, am Bundesverwaltungs- und am Bundespatentgericht. Die Verordnung orientiert sich denn auch wesentlich an der Richterverordnung vom 13. Dezember 2002 (SR 173.711.2). Mit Bezug auf das Bürgerrecht sollen der Bundesanwalt oder die Bundesanwältin sowie die Stellvertretenden Bundesanwälte oder Bundesanwältinnen weiterhin über das Schweizer Bürgerrecht verfügen. Für die übrigen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen des Bundes wird es der Organisationskompetenz des Bundesanwalts oder der Bundesanwältin überlassen zu entscheiden, ob das Schweizer Bürgerrecht als Anstellungsvoraussetzung festgesetzt werden soll.

2. Antrag des Bundesrates

Der Bundesrat stimmt dem Bericht der Kommission zu. Der Verordnungsentwurf ist in sich stimmig und setzt die Beschlüsse des Parlaments im Zusammenhang mit dem am 19. März 2010 verabschiedeten StBOG konsequent um. Ebenfalls ist die Änderung des StBOG und dadurch die Beibehaltung des Schweizer Bürgerrechts für den Bundesanwalt oder die Bundesanwältin sowie für die Stellvertretenden Bundesanwälte oder Bundesanwältinnen als Wahlvoraussetzung zu begrüssen.

B.

10.442 pa. Iv. Organisation und Aufgaben der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft

1. Ausgangslage

Artikel 27 Absatz 3 StBOG sieht vor, dass Einzelheiten über die Organisation und die Aufgaben der Aufsichtsbehörde in einer Verordnung der Bundesversammlung geregelt werden.

Am 22. April 2010 hat die Kommission zur Umsetzung dieses Gesetzgebungsauftrages eine Kommissionsinitiative über die Organisation und Aufgaben der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft beschlossen, der die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates am 30. April 2010 zustimmte.

In ihrem Bericht vom 20. Mai 2010 beantragt die Kommission die Zustimmung zum Entwurf der Verordnung der Bundesversammlung über die Organisation und Aufgaben der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft. Im Verordnungsentwurf werden insbesondere die Anstellungsart der Mitglieder der Aufsichtsbehörde, die Entschädigung, die Dauer des Präsidiums, die Beschlussfassung, das Sekretariat, der Bezug von administrativen und logistischen Leistungen, der Sitz der Aufsichtsbehörde, das Amtsgeheimnis sowie die Berichterstattung geregelt.

2. Anträge des Bundesrates

Der Bundesrat stimmt dem Bericht und dem Verordnungsentwurf der Kommission zu, mit Ausnahme von Artikel 15 Absätze 1 und 3. Diesbezüglich beantragt der Bundesrat die nachstehenden Änderungen mit den folgenden Begründungen:

In Artikel 15 Absatz 1 ist der Zusatz «sonstige amtliche Verrichtungen» zu streichen, da sonst der Präsident oder die Präsidentin nebst dem ordentlichen Sitzungstaggeld für alle weiteren amtlichen Verrichtungen Anspruch auf ein weiteres Taggeld hätte, dies obwohl mit der Präsidualzulage dieser Aufwand bereits abgegolten ist.

In Artikel 15 Absatz 3 ist zu präzisieren, dass die beiden Richter oder Richterinnen in der Aufsichtsbehörde lediglich keinen Anspruch auf ein Taggeld haben. Damit wird deutlich, dass ihnen im Falle der Übernahme des Präsidiums die Präsidualzulage zusteht. Es handelt sich dabei um keine materielle Änderung; sie entspricht dem Willen der Kommission (s. Erläuterungen zu Art. 15 Abs. 1), der gegenwärtig nicht mit dem Wortlaut des Verordnungsentwurfs im Einklang steht.

Zusammenfassend beantragt der Bundesrat den folgenden Wortlaut von Artikel 15 Absätze 1 und 3:

Art. 15 Abs. 1 und 3

¹ Die Mitglieder der Aufsichtsbehörde erhalten ein Taggeld für jeden Tag, den sie für die Teilnahme an Sitzungen und Inspektionen oder für die Reise von ihrem Wohnort an den Sitzungsort und zurück benötigen. Der Präsident oder die Präsidentin erhält pro Jahr eine nichtversicherte Präsidualzulage von 12 000 Franken.

³ Die Mitglieder der Aufsichtsbehörde, die dem Bundesgericht oder dem Bundesstrafgericht angehören, erhalten kein Taggeld.

